

Arbeitsunterlagen

Ergänzung des

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.



auf der Basis der Unterlagen des

Bayer. Sportschützenbundes e.V.

für die

Qualifizierung verantwortlicher Aufsichtspersonen

Stand: Dezember 2004

Dieter Stiefel 02/04 (BSSB)
Detlef Stolze 12/04 (BDS)

Vorworte

Vorwort BSSB

Der Bayerische Sportschützenbund e.V. (BSSB) hatte im Frühjahr 1997 ein Konzept für die sog. „Schießleiterausbildung“ im Vorgriff auf die damals bereits diskutierte Novellierung des Waffengesetzes ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurden mit einem ähnlichen Konzept wie jetzt verantwortliche Aufsichtspersonen (Schießleiter) besonders beschult.

Mit dem neuen Waffengesetz, das zum 01.04.2003 in Kraft getreten ist, und den neuen Bestimmungen der Allgemeinen Waffengesetz - Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 hat sich die Möglichkeit ergeben, die Registrierung der verantwortlichen Aufsichtspersonen bei den Vereinen des BSSB selbst durchführen zu können. Aus diesem Grund wurde das frühere Ausbildungskonzept wieder aufgenommen und aktualisiert.

Über sog. Moderatoren sollen die Grundzüge der aktuellen einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen an die Vereine weitergegeben werden. Ziel dieser Bemühungen ist es, den gesetzlichen Anforderungen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen zu entsprechen und eine einheitliche Fortbildungsgrundlage zu schaffen.

München, den 01.02.2004

Vorwort BDS

Zur Unterrichtung von Aufsichtspersonen benutzt der BDS die Unterlagen des Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB im DSB, Autor: Dieter Stiefel) in Lizenz.

Da der BDS jedoch weitere Disziplinen anbietet, die z.B. das Schießen auf unterschiedliche Entfernungen und auf Stahlziele beinhalten, wird in diesem Dokument auf zusätzliche "BDS-spezifische" Gesichtspunkte bei der Tätigkeit verantwortlicher Aufsichtspersonen hingewiesen.

Berlin, den 04.12.2004

Unterweisung zur verantwortlichen Aufsichtsperson im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Hinweise zum Verfahren

§10 Abs. 3 der Allgemeinen Waffenverordnung vom 1. Dezember 2003

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.

Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. **Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.** Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

Der BDS ist seit dem 1. Oktober 2004 ein anerkannter Schießsportverband. Damit können BDS-Vereine entsprechend §10 Abs. 3 der AWaffV verantwortliche Aufsichtspersonen benennen. Um eine einheitliche Qualifizierung zu gewährleisten, hat der BDS ein Verfahren entwickelt, das im folgenden beschrieben wird.

1. Teilnahmeberechtigt

Jeder Sportschütze im BDS, der seine "Sachkunde" nachweisen kann, ist teilnahmeberechtigt und kann als verantwortliche Aufsichtsperson registriert werden. BDS-Schießleiter können auch ohne Teilnahme an der Unterweisung als verantwortliche Aufsichtsperson registriert werden, wenn ihnen die schriftlichen Arbeitsunterlagen überreicht werden und sie schriftlich bestätigen, diese Unterlagen zu studieren.

2. Registrierung beim Verein und Zentralregister

Der Verein (bei Einzelmitgliedern der Landesverband) führt eine stets aktuelle Liste mit den von ihm benannten verantwortlichen Aufsichtspersonen. Der Verein sendet eine Kopie dieser Liste an seinen Landesverband. Der Landesverband sendet seinerseits eine Kopie dieser Liste an den Bundesverband (Geschäftsstelle des BDS), der ein Zentralregister führt. Die Liste wird in Microsoft-Excel geführt, das Format gibt der Bundesverband vor.

Nachweisdokument

Jede beauftragte Aufsichtsperson erhält als Nachweisdokument einen Eintrag in den BDS-Ausweis in Form eines Einklebers, der die Teilnahme an einer Unterweisung nachweist und vom Vereinsvorsitzenden zur Registrierung unterschrieben wird. In Landesverbänden, in denen Einzelmitglieder zugelassen sind, benennt das jeweilige Präsidium einen Beauftragten für die Registrierung der Einzelmitglieder-Aufsichtspersonen.

Die Einkleber im Format des BDS-Ausweises sind beim Bundesverband kostenlos verfügbar. Zusätzlich können Aufsichtspersonen einen Ausweis „Standaufsicht“ mit BDS-Logo erwerben, der nur in Verbindung mit dem Eintrag in den BDS-Ausweis gültig ist. Die Landesverbände erhalten die Ausweise gegen eine Gebühr von z.Zt. 1,- Euro von der Bundesgeschäftsstelle.

3. Ausbildung

Die Unterlagen basieren auf denjenigen des DSB, ergänzt um BDS-spezifische Erweiterungen.

Die Ausbildung wird in Form einer "Unterweisung" durchgeführt, also einer Präsenzschiessung ohne anschließende Prüfung, deren Dauer ca. 2,5 Zeitstunden umfaßt. Die Unterweisung wird ab 2005 auch in die Schießleiterausbildung des BDS integriert.

Die Vorstände der Landesverbände benennen Ausbilder, die diese Unterweisung durchführen. Bei diesen Ausbildern sollte es sich um Schießleiter- oder Sachkunde-Ausbilder handeln. Ersatzweise können auch andere Personen benannt werden, die über eine hinreichende theoretische und praktische Erfahrung im Schießsport verfügen. Jeder Landesverband schickt dem Bundesverband eine Liste mit den von ihm benannten Ausbildern.

4. Gültigkeit des Nachweisdokuments

Nach Absprache mit den anderen anerkannten Verbänden gilt das Nachweisdokument zur verantwortlichen Aufsichtsperson bundesweit auf allen Schießständen zur Aufsicht im zivilen Schießbetrieb (Schießsport und Jagd).

Es ist nicht gültig für die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche. Hierzu wird der BDS 2005 eine zusätzliche Qualifizierung durchführen.

5. Kosten des Verfahrens

Für die Unterweisung sollte der Ausrichter von jedem Teilnehmer eine Gebühr erheben, um die Kosten (Druckkosten für Handouts, ggfs. Reisespesen für den Ausbilder) zu refinanzieren.

Berlin, den 15. Mai 2005

Detlef Stolze, Bundesausbildungsleiter im BDS

⇒ Die waffenrechtlichen Vorgaben für die Obhut beim Schießen durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen sind zu beachten.

„Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch die Behörde nach § 10 Abs. 2 AWaffV^[2]

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber hat unter Berücksichtigung der **Erfordernis eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (**Erlaubnisinhaber**) hat der waffenrechtlich zuständigen Behörde

- zwei Wochen vor Aufnahme der Aufsichtstätigkeit
- unter Vorlage eines Sachkundenachweises
- gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

die Personalien der (volljährigen) verantwortlichen Aufsichtspersonen wie

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum und -ort

schriftlich anzuzeigen.

Ausnahme: Beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige (Meldung) der jeweiligen Aufsichtsperson selbst (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AWaffV).

Hinweis: Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde (bzw. gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit) nachgewiesen hat.

Die zuständige Behörde hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- die Sachkunde (§ 7 WaffG)

^[2] AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

- oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder - und Jugendarbeit

nicht besitzen, die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

„Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch den Verein nach § 10 Abs. 3 AWaffV^[3]

Neuregelung: Ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes kann seit dem 01.12.2003 Aufsichtspersonen registrieren und selbst beauftragen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde entfällt in diesem Fall.

Der schießsportliche Verein hat bei der Registrierung

- **das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde**
- **gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit**

zu überprüfen und zu vermerken.

Der (volljährigen) Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.

Hinweis: Die Aufsichtsperson hat dieses Nachweisdokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Eine Kopie des Nachweisdokumentes sollte sich deshalb immer bei den Registrierungsunterlagen des Vereins befinden, die in der Schießstätte aufzubewahren sind.

Kontrolle: Der Verein hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Die zuständige Behörde hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- die Sachkunde (§ 7 WaffG)
- oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder - und Jugendarbeit

^[3] AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

nicht besitzen, die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

Anmerkung: Dies gilt auch entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein mitzuführen ist.

Teilnahme am Schießen durch verantwortliche Aufsichtspersonen gemäß § 11 Abs. 3 AWaffV^[4]

Grundsatz: Während der eigentlichen Aufsichtstätigkeit darf eine Aufsichtsperson nicht am Schießen teilnehmen.

⇒ **Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schiessen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand (nicht Schießstätte!) befindet.**

Beispiele:

- Büchsenmacher schießt seine Reparaturwaffen ein.
- Spitzenschütze trainiert allein auf dem Schießstand.
- Sportleiter überprüft elektronisches Scheibensystem.

In diesen Fällen müssen die o.a. Personen als Aufsichtspersonen der zuständigen Behörde angezeigt oder vom Verein registriert sein!

§ 11 Aufsicht

- (1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen,
- ◆ dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten,
 - ◆ dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden.
- Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

=====

Definition:

„Schiessstandaufsichten“ sind Personen die lt. den gesetzlichen Bestimmungen während des Schiessbetriebes auf den Schiessstaenden **staendig anwesend sein muessen.**

Wenn **mehrere „Standaufsichten“** – z.B. bei einem Wettkampf auf mehrere Staenden – eingesetzt werden, dann ist ein **„Schiesleiter“** einzusetzen der diese **„Standaufsichten“** beaufsichtigt und das Schiessen **insgesamt leitet**.

Ansprechpartner im LV3 ist:

LAusbL Thomas L. Dobert
e-mail : dobert.thomas.leigh@pu.t-com.hr
